

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Kaufungen vom 25.6.2020 folgende

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Kaufungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kaufungen.
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzung.

§ 3 Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann daruber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfuhung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und offentliche Interessen nicht entgegenstehen.
3. Fur Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen wird die Nutzung von Allwetter-Plakaten in Vollkarton auf bzw. an geeigneten offentlichen Flachen gem. § 1 Abs. 4 erlaubt. Straenbaume sind im Sinne der Verordnung keine geeigneten Flachen. Die Hinweise des Landes Hessen fur die Durchfuhung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung) in der jeweils gultigen Fassung sind sinngema anzuwenden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gema § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
 - 1.) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschlage und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flachen anbringt oder an-bringen lasst.
 - 2.) entgegen § 2 Abs. 2 Flachen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, bespruhet oder beschreiben, bemalen oder bespruhen lasst.
 - 3.) entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Anschlage und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlage) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flachen anbringt oder anbringen lasst oder diese Flachen beschriftet, bemalt, bespruhet oder das Beschriften, Bemalen und Bespruhen veranlasst und seiner Verpflichtung zur unverzuglichen Beseitigung nicht nachkommt.
 - 4.) entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird, seiner Verpflichtung zur unverzuglichen Beseitigung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten konnen nach § 77 des Hessischen Gesetzes uber die offentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten -OWiG - in der Fassung 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) mit einer Geldbue bis 5.000,- € fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden,

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die allgemeine Ordnungsbehörde gem. § 85 HSOG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.7.1998 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Kaufungen, den 21.12.2020

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.

(S)

Arnim Roß
Bürgermeister